

Satzung

des Akademischen Ruderclubs Würzburg e.V.

A: Allgemeines

§ 1

1. Der am 31. 8. 1905 aus Kreisen der Universität Würzburg gegründete Akademische Ruderclub Würzburg e.V. (ARCW) bezweckt die Ausübung des Rudersports und die sportliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Dies wird insbesondere durch die Bereitstellung von Ruderbooten für den Leistungs-, Breitensport und das Wanderrudern, eines Bootshauses, einer Sporthalle sowie von Transportmitteln ermöglicht. Daneben wird die Möglichkeit zum Betreiben anderer Sportarten geboten.
2. Der Verein führt den Namen „Akademischer Ruderclub Würzburg e.V. (ARCW)“.
3. Er hat seinen Sitz in Würzburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Würzburg unter VR Nr. 83 eingetragen.
4. Er steht allen Menschen ungeachtet ihrer Herkunft offen. Er fördert die Möglichkeit der Teilhabe von Frauen und Männern im Rudersport. Er ist parteipolitisch neutral, vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz und tritt verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Er unterstützt Integration und Inklusion und verurteilt sexuelle Gewalt. Er tritt für Umweltschutz, Gewässerschutz und Landschaftspflege ein.
5. Der ARCW achtet die allgemein gültigen Regeln des Sports, der Fairness und Kameradschaft, tritt für doping- und manipulationsfreien Sport ein und bekennt sich zum NADA-Code der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA).

§ 2

1. Die Clubfarben sind grün-weiß-grün. Die Clubflagge zeigt auf grünem Untergrund einen von der linken oberen zur rechten unteren Ecke diagonal verlaufenden weißen Balken mit den grünen Buchstaben ARCW.
2. Ehrenzeichen des Vereins beinhalten grundsätzlich die Vereinsflagge und werden durch Bronze-, Silber- oder Gold-Eichenkränze gekennzeichnet. Verdienstnadeln enthalten die Buchstaben „ARCW“ bzw. die gekreuzten Skulls in Bronze, Silber oder Gold.

§ 3

1. Der ARCW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Clubs ist die Förderung des Sports. Das wird durch die Bereitstellung von Rudermaterial, durch Ausbildung und Training verwirklicht. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie

eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlicher Auslagen.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Soweit in dieser Satzung männliche Bezeichnungen eines Amtes, einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht werden, sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint.

6. Der ARCW ist Mitglied des Deutschen Ruderverbandes e.V., des Bayerischen Ruderverbandes e.V. und des Bayerischen Landessportverbandes e.V., weitere Mitgliedschaften kann der Vorstand beschließen.

7. Die Haftung des Vereins und seiner Mitglieder bestimmt sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

B: Aufnahme in den ARCW

§ 4

1. Mitglied des ARCW kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden.

2. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Gesuches durch Beschluss des Vorstandes. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

3. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches durch den Vorstand steht dem Bewerber die Anrufung des Ehrengerichtes (§ 34) zu. Die Frist für die Anrufung beträgt eine Woche und beginnt mit dem Zugang des ablehnenden Beschlusses. Die Anrufung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Entscheidung des Ehrengerichtes ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5

Erhebt ein ARCW-Mitglied vor der Beschlussfassung gegen die Aufnahme eines Bewerbers Einwendungen, so hat der Vorstand vor seiner Entscheidung das Mitglied zu hören.

§ 6

Bei der Aufnahme hat jedes neue Mitglied eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

Die Aufnahmegebühr entfällt:

1. bei Aufnahme in die Jugendabteilung,

2. bei Aufnahme von Mitgliedern, die bereits einem Verein des Deutschen Ruderverbandes e.V. angehören.

C: Mitglieder

§ 7

1. Alle Mitglieder haben sich den Interessen des Clubs gemäß zu verhalten, die Satzung und die zur Regelung des Clublebens vom Vorstand erlassenen Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben die auf den Ruderbetrieb bezogenen Anordnungen der Trainer, Ruderwarte, Ausbilder und sonstiger beauftragter Personen zur Einhaltung der sportlichen Disziplin sowie der Unfallverhütung zu befolgen.

2. Sie sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge, Aufnahmegebühren, Benutzungsgebühren und einmalige Umlagen zu zahlen. Einmalige Umlagen können maximal das 5fache des Jahresbeitrages eines aktiven Mitgliedes betragen und sind nur für Erwerb und Instandhaltung Gebäude/Bootsgelände und Rudermaterial zulässig.

Das eintretende Mitglied hat mit dem Aufnahmesuch und für die Dauer der Mitgliedschaft eine Bankeinzugsermächtigung zu erteilen.

§ 8

Alle Willenserklärungen, die das Rechtsverhältnis der Mitglieder zum Club betreffen, sind schriftlich abzugeben; andernfalls sind sie unbeachtlich.

§ 9

Der Club hat folgende Mitglieder:

1. Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende
2. aktive Mitglieder,
3. unterstützende Mitglieder,
4. auswärtige Mitglieder,
5. Mitglieder der Jugendabteilung.

§ 10

1. Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste um den Club auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit ernannt. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die aktiven Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

2. Ein ehemaliger Vorsitzender kann wegen außergewöhnlich hervorragender Verdienste um den Club auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit ernannt werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Seine Rechtsstellung entspricht der der Ehrenmitglieder, außerdem hat er Sitz und Stimme im Vorstand.

§ 11

Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, alle Clubeinrichtungen nach Maßgabe der Anordnungen des Vorstandes zu benutzen. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Zu den aktiven Mitgliedern zählen Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende, auswärtige und Mitglieder der Jugendabteilung.

§ 12

Die unterstützenden Mitglieder sind nicht berechtigt, das vereinseigene Rudermaterial zu benutzen. Alle übrigen Clubeinrichtungen stehen ihnen offen. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 13

Auswärtige Mitglieder haben ihren Wohnsitz außerhalb Würzburgs in einer so großen Entfernung, dass sie nicht regelmäßig am Clubleben teilnehmen können. Sie haben bei vorübergehendem Aufenthalt in Würzburg das Recht, alle Clubeinrichtungen in gleichem Maße zu benutzen wie die aktiven Mitglieder. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 14

1. Mitglieder der Jugendabteilung haben noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet. Die Jugendlichen haben hinsichtlich des Betreibens des Rudersports die gleichen Rechte und Pflichten wie die aktiven Mitglieder, sind jedoch in der Mitgliederversammlung nur stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen, wenn sie dem Vorstand angehören oder das 16. Lebensjahr vollendet haben.

2. Der Vorstand kann Jugendlichen bis 16 Jahre in Versammlungen jederzeit das Wort erteilen.

3. Jugendliche werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres aktive Mitglieder.

D: Änderungen und Ende der Mitgliedschaft

§ 15

Die Umschreibung eines aktiven Mitgliedes zum unterstützenden Mitglied erfolgt nur auf Antrag und nur zum Ende eines Geschäftsjahres. Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Antragsteller dem Club mindestens ein Jahr lang als aktives Mitglied angehört hat und ihm die Ausübung des Rudersports nicht mehr möglich ist. Der Antrag ist spätestens bis zum 31. Oktober des laufenden Geschäftsjahres zu stellen.

§ 16

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt (§ 17), durch Streichung (§ 18) und durch Ausschluss (§§ 19, 20).

§ 17

1. Der Austritt aus dem Club ist nur zum 31. Dezember zulässig; er ist bis zum 31. Oktober zu erklären. Eine nach dem 31. Oktober einlaufende Austrittserklärung wirkt erst auf den 31. Dezember des folgenden Jahres.

2. Eine Austrittserklärung muss der Club nur dann gegen sich gelten lassen, wenn sie schriftlich an die jeweilige Clubanschrift erfolgt.

§ 18

1. Ein Mitglied, das mit seiner Beitragsverpflichtung mindestens drei Monate im Rückstand und sodann zweimal schriftlich gemahnt worden ist, kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, falls es nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Zugang der zweiten Mahnung den gesamten Rückstand zahlt. Zwischen den Mahnungen muß ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.

2. Die Streichung erfolgt durch Vorstandsbeschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Der Beschluss ist nicht anfechtbar. Die Streichung lässt die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Beträge unberührt.

§ 19

Ein Mitglied, das gröblich gegen diese Satzung, die erlassenen Ordnungen, die Trainingsdisziplin oder die Anordnungen des Vorstandes verstößt oder in vergleichbarer Weise das Ansehen oder die Interessen des ARCW schädigt, kann aus dem Club ausgeschlossen werden.

§ 20

1. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der erschienenen Vorstandsmitglieder bedarf. Vorher ist der Sachverhalt aufzuklären und dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

2. Der Ausgeschlossene kann gegen die Entscheidung des Vorstandes das Ehrengericht (§ 34) anrufen. Die Frist für die Anrufung beträgt eine Woche und beginnt mit dem Zugang der Ausschließungsmitteilung. Die Anrufung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Entscheidung des Ehrengerichtes ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

E: Die Organe des Clubs

§ 21

Der Club hat folgende Organe:

1. den Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. das Ehrengericht.

§ 22

1. Der Vorstand verwaltet den Club entsprechend geltendem Recht, der Satzung, den erlassenen Ordnungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er erledigt die laufenden Angelegenheiten des Clubs und trifft selbständig die hierzu erforderlichen Entscheidungen, soweit diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

2. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Bis zur Höhe der steuerfreien Ehrenamtszuschläge können Aufwendungen abgegolten werden.

3. Zur Eingehung von Verbindlichkeiten, deren Betrag 30.000,- € übersteigt, oder zur Verfügung über Clubvermögen in dieser Höhe, bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung seine Vertreter, ist berechtigt, Entscheidungen bis 5 000,- € zu treffen. In der nächsten Vorstandssitzung ist zu berichten.

Die Wirksamkeit eines entgegen dieser Bestimmung abgeschlossenen Rechtsgeschäftes wird durch diesen Verstoß nicht berührt.

4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Abgrenzung der Tätigkeitsgebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder und den Geschäftsgang in den Vorstandssitzungen regelt. Der Vorstand beschließt die Ruderordnung, Sicherheitsrichtlinie und sonstige Benutzungsordnungen für Clubeinrichtungen, soweit erforderlich.

5. Er kann aus wichtigen Gründen einzelne Mitglieder von satzungsmäßigen Pflichten entbinden.

6. Der Vorstand kann ein Mitglied bei leichteren Verfehlungen im Sinne des § 19 warnen, ihm eine Geldbuße bis zu 100,- € auferlegen oder ihm Bootsplatzverweis von bis zu sechs Wochen erteilen. Er hat vor seiner Entscheidung dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Betroffene kann gegen eine solche Entscheidung das Ehrengericht anrufen. Die Entscheidung des Ehrengerichtes ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 23

1. Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen,
3. dem stellvertretenden Vorsitzenden Rennsport/Breitensport,
4. dem stellvertretenden Vorsitzenden Hausverwaltung,
5. dem Justitiar,
6. dem Schriftführer,
7. dem Trainingsleiter,
8. dem Ruderwart,
9. dem Vergnügungswart
10. dem Bootswart,
11. dem Pressewart.

2. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung noch weitere Vorstandsmitglieder wählen.

3. Als weitere Vorstandsmitglieder haben der Jugendleiter, der Aktivensprecher, der Kassenprüfer und der Vorsitzende des Ehrengerichtes Sitz und Stimme in der Vorstandssitzung.

4. Der Vorstand kann zur Erleichterung und Beschleunigung von Entscheidungen Ausschüsse berufen. Die Entscheidungsbefugnisse sind eng zu fassen. Grundsätzlich geben Ausschüsse nur Empfehlungen an den Vorstand ab.

5. Der Vorstand beruft einen Sicherheitsbeauftragten im Sinne der Sicherheitsrichtlinie des DRV.

§ 24

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und einer oder mehrere der stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Bestimmung des Amtes eines stellvertretenden Vorsitzenden zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

2. Ein stellvertretender Vorsitzender im Sinne des § 26 BGB darf nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden. Im Verhältnis zu Dritten ist diese Beschränkung ohne Wirksamkeit.

§ 25

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

2. Ein Vorstandsmitglied ist gewählt, wenn es mehr als die Hälfte der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erhält. Erhält im ersten Wahlgang keine der zur Wahl stehenden Personen mehr als die Hälfte der Stimmen, ist eine Stichwahl zwischen den zwei Personen, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer als gewählt gelten soll.

3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt jeweils solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Die Wahlen sollen so erfolgen, dass Vorsitzender und Stellvertreter in einem Jahr gewählt, die übrigen Vorstandsmitglieder im darauffolgenden Jahr gewählt werden.

4. Das Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist nur bei wichtigem Grund möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand einen Nachfolger bestellen. Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 26

1. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden bei Bedarf einberufen, bei dessen

Verhinderung durch seinen Vertreter. Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung einberufen werden. Mit dem Antrag sind die Beratungspunkte mit ausführlicher Begründung vorzulegen.

2. Zu allen Vorstandssitzungen sind die Vorstandsmitglieder mindestens sieben Werktage vorher in Textform einzuladen; die Einladung in der Clubzeitung genügt.

Mit der Einladung ist eine Tagesordnung vorzulegen. Anträge können bis Sitzungsbeginn gestellt werden. Die Aufnahme in die Tagesordnung beschließt der Vorstand.

3. Eine Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sind alle Vorstandsmitglieder anwesend, so ist sie auch dann beschlussfähig, wenn sie nicht ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

§ 27

Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Sitzung und dem Schriftführer der Sitzung unterzeichnet wird. Sie hat die Zahl der erschienenen Mitglieder, der stimmberechtigten Mitglieder, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse hierzu zu umfassen.

§ 28

Jedes Vorstandsmitglied kann auch vor dem normalen Ende seiner Amtszeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Eine Abberufung des Vorsitzenden und/oder eines stellvertretenden Vorsitzenden ist nur durch die Wahl eines Nachfolgers möglich.

§ 29

Mitgliederversammlungen sind:

1. die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung),
2. die außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 30

1. Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich einmal zwischen 1. 1. und 31. 3. statt.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand ein, wenn wichtige Entscheidungen keinen Aufschub bis zur Jahreshauptversammlung dulden. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens 5 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Punkte und einer Begründung sie beantragen.

3. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Vertreter, lädt zur Mitgliederversammlung schriftlich in der Clubzeitung mit Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung so ein, dass die Clubzeitung sieben Tage vor der Versammlung bei den Mitgliedern zugestellt ist.

§ 31

1. Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

2. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte der Vorsitzenden, der Vorstandsmitglieder, den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen. Die Berichte sind grundsätzlich schriftlich vorzulegen.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Entscheidungen vorbehalten

1. die Entlastung und die Neuwahl des Vorstandes mit Bestimmung der Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden im Sinne des § 26 BGB,
2. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
3. die Festsetzung der von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge und deren Fälligkeit, der Aufnahmegebühr, der Benutzungsgebühren sowie einmaliger Umlagen,
4. die Wahl des Ehrengerichtes,
5. die Zustimmung zu Beschaffungen, Verfügung über Clubvermögen und Eingehen von Verbindlichkeiten, soweit sie die Befugnisse des Vorstands übersteigen (§ 22),
6. die Festlegung des Etats,
7. die Wahl der Kassenprüfer,
8. die Abberufung von Vorstandsmitgliedern gemäß § 28,
9. die Änderung der Satzung,
10. die Auflösung des Clubs.

§ 32

1. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht sein. Sie sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie von wenigstens drei stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sind.

2. Nicht auf der Tagesordnung stehende Gegenstände können, soweit sie nicht einen der in § 31 aufgezählten Punkte betreffen, von der Versammlung durch Beschluss auf die Tagesordnung gesetzt werden; der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern.

§ 33

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Clubs ist die Zustimmung von drei Vierteln aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

2. Die Wahlen sind geheim, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig

anders. Letzteres gilt nicht bei Personalentscheidungen, wenn zwei oder mehr Bewerber zur Verfügung stehen.

3. Berechtig, ihr Stimmrecht auszuüben, sind nur persönlich anwesende Mitglieder.

4. Für alle Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie hat die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, die ordnungsgemäße Einberufung, evtl. Widersprüche, die gefassten Beschlüsse und die Stimmenverhältnisse, mit der die Beschlüsse getroffen wurden, zu dokumentieren. Schriftliche Berichte des Vorstands sind der Niederschrift beizufügen.

§ 34

Das Ehrengericht ist zuständig

1. bei Anrufung zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, die unmittelbare Vorgänge im Club betreffen,
2. als Berufungsgericht gegen Ablehnungsbescheide bei Aufnahmeanträgen (§ 4) und gegen Ausschlussbescheide (§ 19), sowie gegen Bootsplatzverweise und Geldbußen (§ 22), wenn diese über mehr als 50,-- € lauten.

§ 35

1. Das Ehrengericht entscheidet in der Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern und zwei nichtständigen Beisitzern. Einer der beiden Beisitzer soll aktives Mitglied sein, der andere unterstützendes Mitglied. Der Vorsitzende und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Zusätzlich können mehrere Ersatzmitglieder gewählt werden, diese werden tätig und zwar in alphabetischer Reihenfolge, soweit die ordentlichen Mitglieder des Ehrengerichts verhindert sind. Die beiden nichtständigen Beisitzer werden im Einzelfall von den Parteien ernannt.

2. Im Falle des § 34 Nr. 2 ist der Vorstand Partei.

3. Das Ehrengericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

F: Anfall des Clubvermögens bei Auflösung des Clubs

§ 36

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen dem Bayerischen Landessportverband e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

G: Jugendabteilung

§ 37

Dem Club ist eine Jugendabteilung angegliedert. Diese hat unbeschadet der Bestimmungen dieser Satzung das Recht auf Selbstverwaltung.

H: Altherrenvereinigung (AHV)

§ 38

Die dem Club angeschlossene Altherrenvereinigung ist eine Vereinigung älterer Mitglieder zur Unterstützung und Förderung des Clubs. Sie hat unbeschadet der Clubsatzung das Recht der Selbstverwaltung.

I: Erfüllungsort und Gerichtsstand

§ 39

Erfüllungsort und Gerichtsstand hinsichtlich aller sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten ist Würzburg.

J: Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

§ 40

1. Der Club verwendet zur Erfüllung der in Satzung und Ordnungen gestellten Aufgaben personenbezogene Daten der Mitglieder. Die Mitglieder stimmen zu, dass die Daten im hierfür erforderlichen Umfang gespeichert, bearbeitet und übermittelt werden. Eine Verwertung der Daten, z.B. ein Verkauf, ist nicht statthaft.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, Auskunft über seine gespeicherten Daten zu erhalten, auf Berichtigung im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung der Daten sowie Löschung bei Beendigung der Mitgliedschaft. Hiervon unberührt bleiben bereits veröffentlichte Daten.
3. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in der Clubzeitung, in den Veröffentlichungen des BRV, DRV, BLSV sowie in den regionalen Medien zu.

Andreas Holz, Vorsitzender

Satzung neu gefasst 11. 4. 1956
geändert mit Beschluss vom 9. 12. 1968
geändert mit Beschluss vom 28. 4. 1978
geändert mit Beschluss vom 19. 3. 1982
geändert mit Beschluss vom 11. 3. 2016